

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 12

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vollziehen. Dabei wird als Grund auch angegeben, dass zu diesem Beschluss der Kampf im Gewerkschaftsbund selber, «wo die Gemässigten und die extreme Linke um die Herrschaft ringen», beigetragen habe. Dabei scheint man nun allerdings über die Verhältnisse im Gewerkschaftsbund nicht vollkommen auf dem laufenden zu sein. Wer jedenfalls den Verlauf des Gewerkschaftskongresses verfolgte, hat bei der vollständigen Bedeutungslosigkeit der extremen Linken von einem Kampf um die Herrschaft nichts bemerkt. Indessen sind auch die Anschlussfreunde unter den Zollangestellten zahlreich. Der Zentralvorstand ist bevollmächtigt, den Zeitpunkt des Eintritts zu bestimmen; eventuell soll die nächste Delegiertenversammlung darüber entscheiden.

Föderativverband. Der Kampf um das neue Besoldungsgesetz für das eidg. Personal hat eingesetzt. Unsere Leser sind aus der Tagespresse bereits darüber orientiert, mit welcher Geschlossenheit das Personal den ungenügenden Entwurf des Bundesrates zurückgewiesen hat. Diese Geschlossenheit ist denn auch nicht ohne Wirkung geblieben. Bereits die ständerätliche Kommission hat die Ansätze des Bundesrates preisgegeben und Zugeständnisse gemacht; sie sind allerdings ungenügend, aber aus dem Gang der Verhandlungen bekommt man den Eindruck, als ob der Entwurf des Bundesrates zum vornherein aufs Markten eingestellt war. Ob man bei solchen Verhältnissen etwas von der vielgerühmten «würdigen Behandlung» des Bundespersonals verspürt, überlassen wir ruhig dem Entscheid unserer Leser.

Der Föderativverband des eidg. Personals und des Personals öffentlicher Verkehrsanstalten hat in einer 37 Seiten umfassenden, wohlbegründeten Eingabe seine Abänderungsanträge zum vorliegenden Gesetzentwurf eingereicht. Die Hauptpunkte der Eingabe seien hier kurz skizziert:

Hinsichtlich des *Geltungsbereichs* steht das Personal auf dem Standpunkt, dass alle Personen, die mit der Möglichkeit rechnen können, dauernd beschäftigt zu werden, und die ihren Dienst persönlich leisten, dem Gesetz in vollem Umfang unterstellt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, gewisse Kategorien vom Gesetz auszuschliessen, nur um den Wünschen von Privatpersonen zu entsprechen und eine schlechtere Bezahlung zu ermöglichen. Die Gründe für die Unterstellung der Landbriefträger, der Werkstättenarbeiter und der Schrankenwärterinnen werden eingehend dargelegt.

Hinsichtlich der *Besoldungsordnung* ist im bundesrätlichen Entwurf vorgesehen, dass dafür einzig der Bundesrat zuständig sein solle. Der Föderativverband fordert mit Recht, dass die Besoldungsordnung dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen sei.

Es folgen Postulate zur Amtsdauer, zur Versetzung im Dienste, zur Ueberzeitarbeit, zur Ausbildung und Beförderung. Sehr eingehend wird die Stellungnahme zum *Vereinsrecht* und zum *Streikrecht* begründet. Der Föderativverband fordert die Gewährleistung des Koalitionsrechts innerhalb der Schranken der Bundesverfassung. Noch im Jahre 1920 stand der Bundesrat auf demselben Standpunkt. Der Föderativverband betont, dass die Stellungnahme des Bundesrates nicht geeignet sei, das Vertrauen zwischen Personal und Staat herbeizuführen, wie das laut den Ausführungen der Botschaft geschehen soll. Auch das Streikverbot wird unter eingehender Begründung des Standpunkts des Personals abgelehnt.

Die Postulate des Personals zur Besoldungsskala, den Besoldungserhöhungen, Beförderungszulagen, Ortszulagen und Kinderzulagen sind aus der Tagespresse bekannt. Die Zugeständnisse der ständerätlichen Kom-

mission sowie die Ansätze des berühmten Arbeitnehmersausschusses der freisinnigen Partei sind nach dieser Hinsicht noch völlig ungenügend. Es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse die weiteren Verhandlungen zeitigen. Die Arbeiterschaft der Privatindustrie wird die Forderungen des eidgenössischen Personals mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichtes. Der in einem Luzerner Baugeschäft als Maurer angestellte C. hatte als Mitglied eines Veloklubs an einem Velorennen teilgenommen, an dem die Strecke Emmenbrücke—Willisau—Malters—Emmenbrücke zweimal gefahren werden sollte. Es nahmen daran etwa 10 Fahrer teil. Die erste Rundfahrt verlief ohne Unfall. Bei der zweiten Rundfahrt begegneten die drei Spitzenfahrer, unter denen sich auch C. befand, einem Gefährt, das plötzlich von einem Personenauto überholt wurde. Die beiden ersten Fahrer konnten sich noch rechtzeitig nach rechts in die Wiese hinaus retten, C. aber, der versucht hatte, links auszuweichen, wurde vom Auto erfasst und so schwer verletzt, dass er noch am gleichen Tag seinen Verletzungen erlag.

Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern hatte die Klage der Angehörigen des C. auf Auszahlung einer Rente abgelehnt. Es stützte sich dabei auf den Beschluss des Verwaltungsrates vom 25. März 1920, wonach aussergewöhnliche Gefahren (Wettrennen aller Arten, Wettkämpfe undsonstige, wenn diese über den Rahmen der körperlichen Ertüchtigung hinausgehen) von der Versicherung ausgeschlossen sind. Das eidgenössische Versicherungsgericht hatte sich in einer frühern Angelegenheit mit diesen Dingen bereits zu befassen gehabt, doch wurde damals die Anwendung der zitierten Bestimmung abgelehnt mit der Begründung, dass aus der Fassung nicht mit genügender Bestimmtheit hervorgehe, welche Tatbestände von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Es wird betont, dass es sich dabei aber nicht um ein Wettrennen handelte, sondern um ein Wettschwingen, und es sei dabei schwer, festzustellen, was über den Rahmen der körperlichen Ertüchtigung hinausgehe. Bei Wettrennen handle es sich aber lediglich um die Entfaltung einer möglichst grossen Geschwindigkeit und die Rücksichten auf die Gesundheit träten in den Hintergrund.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass es sich bei dem Velorennen, in dem die Fahrer nach Rennerart mit gesenkten Köpfen und dicht aufeinanderfolgend gefahren seien, tatsächlich eine aussergewöhnliche Gefahr darstelle, und hat deshalb den Rekurs der Angehörigen des C. abgewiesen und das Urteil des Luzerner Gerichts bestätigt.

B., der früher als Sticker gearbeitet hatte, stand seit April 1915 im Dienste der Bürgergemeinde Bischofszell als Waldarbeiter. Am 8. Mai 1923 war er damit beschäftigt, einen Föhrenstock von der einen Strassenseite auf die andere zu rollen. Darauf ging er an die Arbeit, die auf dem frühern Lagerplatz liegende Erde mit einer Schaufel auf die ungefähr mannhohle Böschung hinaufzuwerfen. Dabei will er in der Lentendegend plötzlich ein «Krosen» verspürt haben, in dessen Gefolge starke Schmerzen auftraten. Der er nicht weiterarbeiten konnte, suchte er einen Arzt auf. Dieser stellte in seinem Bericht die Diagnose «Lumbago», ohne anzugeben, ob es sich dabei um eine traumatische oder eine rheumatische Affektion handle.

Allerdings ist er der Meinung, dass die starke Verschlimmerung des Leidens in der Nacht vom 12. Mai für einen rheumatisch entzündlichen Ursprung des Leidens spreche. B. war während 26 Tagen arbeitsunfähig und verlangte von der Anstalt Bezahlung eines Krankengeldes von Fr. 165.50 sowie der Arztkosten im Betrage von Fr. 32.—. Die Anstalt wies dieses Begehren ab, das Versicherungsgericht des Kantons Thurgau wies die Klage gegen die Anstalt ab und legte die Kosten dem Staat zu Lasten.

Das eidg. Versicherungsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Es ging davon aus, dass nicht angenommen werden könne, dass der Kläger bei einer aussergewöhnlichen Anstrengung oder bei Ausführung einer unkoordinierten, ungewöhnlichen Bewegung eine Zerrung der Muskeln der Lendengegend (traumatische Lumbago) und damit einen nach Gesetz und Gerichtspraxis zu entschädigenden Unfall erlitten habe. Das Hinaufschaukeln der Erde auf eine mannshohe Böschung sei keine schwere Arbeit und er könne sich, besonders da er schon seit 1915 als Waldarbeiter tätig sei und viel schwerere Arbeit besorgt habe, dabei unmöglich überanstrengt haben. Es könnte also höchstens eine unkoordinierte Bewegung in Frage kommen (Ausgleiten usw.), das sei aber laut Aussagen des Klägers nicht der Fall gewesen. Alles das weise darauf hin, dass es sich offenbar um ein rheumatisches Leiden handle. Das gehe auch daraus hervor, dass die Arbeitsunfähigkeit 26 Tage gedauert habe, während gewöhnliche traumatische Muskelzerrungen durchschnittlich in 4 bis 8, allerhöchstens 10 Tagen ausheilen. Aus diesen Gründen erklärte das Gericht, dass ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliege und wies die Berufung des Klägers ab.



Sozialpolitik.

Heben und Tragen von Säcken über 75 kg Gewicht. Es ist hinlänglich bekannt, welche Gefahren das Heben und Tragen zu grosser Gewichte mit sich bringt. Namentlich von ärztlicher Seite ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass das Heben und Schleppen von Säcken über 75 kg Gewicht die schwersten körperlichen Schädigungen herbeiführen kann. Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie hat bei allen angeschlossenen Müllerorganisationen über die üblichen Gewichte Erhebungen angestellt. Dabei ergab sich, dass fast überall noch die Säcke mit 100 kg Gewicht massgebend sind. Aus den Antworten der Organisationen ging ebenfalls hervor, welche grosse Anzahl von Unfällen auf das Heben und Tragen dieser übermässigen Gewichte zurückzuführen ist. Tatsächlich sind denn auch eine grosse Zahl der Arbeiter der Müllerei und Bäckerei mit Bruchschäden behaftet.

In der Schweiz richtet das Zentralkomitee der Mühlengewerkschaften an das eidg. Industriedepartement im November 1902 das Gesuch, es sei das Heben und Tragen dieser schweren Lasten gesetzlich zu verbieten. Die Unternehmer setzten sich dagegen zur Wehr; die Untersuchungen zeigten aber, dass die Bruchkranken bei den erwähnten Berufen einen bedeutend grösseren Prozentsatz ausmachen als bei andern Berufen. Das bewog den Bundesrat, das verlangte Verbot im Dezember 1903 zu erlassen; er setzte aber eine Uebergangsfrist fest.

Die Exekutive der Internationale hat nun beschlossen, auf internationalem Gebiet einen Vorstoss

zu unternehmen und das Internationale Arbeitsamt zu ersuchen, die Vorarbeiten zum Erlass eines alle Länder umfassenden Verbotes des Hebens und Tragens von Säcken über 75 kg Gewicht an die Hand zu nehmen. Die einzelnen Organisationen werden in ihren Ländern für das Verbot einstehen müssen. Der Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft sind sie dabei gewiss.

Arbeitslosenversicherung in der Tschechoslowakei.

In der Tschechoslowakei tritt in nächster Zeit ein neues Gesetz über die Arbeitslosenunterstützung in Kraft; zur Anwendung gelangt das *Genter System*. Im Organ des Allgewerkschaftlichen Verbandes in der Tschechoslowakischen Republik sind die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz veröffentlicht, denen wir die folgenden hauptsächlichsten Bestimmungen entnehmen:

Die Zustimmung zur Auszahlung der Staatsbeiträge zur Arbeitslosenunterstützung wird den Fachorganisationen nach freiem Ermessen auf Grund eines Beschlusses der Regierung vom Minister der sozialen Fürsorge erteilt; bei verzweigten Fachorganisationen wird diese Zustimmung ihrer Zentrale mit der Wirkung erteilt, dass sie für alle Zweige dieser Zentrale gilt.

Verwaltung und Buchführung der Zentralen und Ortsgruppen betreffend Arbeitslosenunterstützung und Staatsbeitrag müssen von der übrigen Rechnung getrennt werden, die von den Mitgliederbeiträgen auf die Arbeitslosenunterstützung entfallenden Quoten müssen festgesetzt werden und in einem gesondert verwalteten Mitgliedsfonds gegen die Arbeitslosigkeit verwaltet werden. Rechnungsbücher, Drucksachen usw., die sich auf die Arbeitslosenunterstützung beziehen, unterstehen der Staatsaufsicht.

Wer sich den Anspruch auf den Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung sichern will, hat sich bei der Ortsgruppe der Fachorganisationen anzumelden. Dabei muss er erklären, ob er noch einer andern Fachorganisation angehört und bei welcher Organisation er im Falle der Arbeitslosigkeit auf den Staatsbeitrag Anspruch machen will. Die Anmeldung ist an die Zentrale weiterzuleiten, die ein alphabetisches Mitgliedkataster anzulegen hat. Wo Ortsgruppen nicht bestehen, kann die Anmeldung direkt der Zentrale eingesandt werden.

Wenn ein Mitglied arbeitslos wird, hat die Ortsgruppe dies der Zentrale anzumelden. Dabei sind die Personalien genau anzugeben. Falls die Arbeit freiwillig aufgegeben wurde, ist auch hierfür Datum und Grund anzugeben und zu erklären, ob er nicht zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs auf die Arbeitslosenunterstützung Krankenunterstützung bezieht. Der Grund der Lösung des letzten Arbeitsverhältnisses ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Auf Grund dieser Angaben entscheidet die Zentrale darüber, ob dem betreffenden Mitglied die Mitgliedsunterstützung während der Arbeitslosigkeit und der Staatsbeitrag bewilligt werden.

Die Zentrale erteilt im Bewilligungsfall der Ortsgruppe die nötigen Anweisungen über Tagessatz und Dauer der Arbeitslosenunterstützung und des Staatsbeitrages.

Nachdem die Auszahlung infolge Antritts einer Arbeit oder Einstellung der Unterstützung abgeschlossen wurde, sind die betreffenden Anweisungen durch die Ortsgruppe der Zentrale einzusenden. Diesen Akten ist ferner ein Ausweis einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder einer anerkannten fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder einer von der öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt bestimmten Stelle anzufügen, dass sich der Arbeitslose während der gan-